

Information „elektronische Angebotsabgabe“

Im vorliegenden Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen. Eine Angebotsabgabe in schriftlicher Textform (postalische oder persönliche Einreichung) ist nicht möglich!

Wir bitten möglichst nur eine Datei hochzuladen und auf das Beifügen von Werbung zu verzichten. Sofern mehrere Dateien erforderlich sind, bitten wir diese vorangestellt zu nummerieren. Bitte berücksichtigen Sie die erforderlichen Upload Zeiten.

Die elektronische Vergabe und Kommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr abgewickelt. Das bedeutet, dass alle Anforderungen/Nachforderungen seitens der Vergabestelle dann auch über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr über den Bereich „Kommunikation“ erfolgen. So wird gewährleistet, dass das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt wird. Daher bitten wir Sie sensibilisiert auf eingehende E-Mails vom Vergabemarktplatz zu achten und entsprechende Nachrichten abzurufen.

Bei elektronischer Vergabe findet **keine öffentliche Submission** (Eröffnung der Angebote) statt. Das heißt, dass keine Bieter zur Teilnahme an der Submission zugelassen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Angebot vom weiteren Verfahren auszuschließen ist, wenn dieses nicht wie oben beschrieben elektronisch eingereicht wird!

Folgende Online-Hilfen stehen als Support für Unternehmen zur Verfügung:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/>

➔ Anleitung für Unternehmen

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>

➔ Bietertool

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Bietertool>

Tipps zur Abgabe elektronischer Angebote:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe>

Kontakt eMail:

support@cosinex.de



Az.:19/2, Vergabe-Nr.: L440/26
Sachbearbeiter/In: Frau Volks
Gebäude: Viktoriastraße 15
Zimmer: 428
Tel.: 0231/50-19736
E-Mail: evolks@stadtdo.de

Vergabeart:

- ☒ Öffentliche Ausschreibung
☐ Teilnahmewettbewerb
☐ Direktauftrag

Einzureichen bis (Angebotsfrist)

Datum: 06.08.2026

Uhrzeit: **20:00**

Bindefrist endet am: **16.09.2026**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Individualbeförderung SJ 26+27

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| ☒ | Information „elektronische Angebotsabgabe“ |
| ☒ | A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ("Dieses Anschreiben") |
| ☒ | A 3 - Teilnahmebedingungen |
| ☐ | Formblatt Angebotsprüfung und Wertung/ Zuschlagskriterien |

B) Vertragsbestandteile, die nicht einzureichen sind

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund |
| ☒ | A 4 - Besondere Vertragsbedingungen |
| ☒ | A 5 - Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen |
| ☐ | Musterverträge |
| ☐ | Pläne/Zeichnungen/Gutachten |
| ☐ | Lieferantenhandbuch |

C) Vertragsbestandteile, die immer 1-fach einzureichen sind

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | B 1 - Angebotsschreiben |
| ☒ | Leistungsbeschreibung |
| ☒ | B2 - Vertragsbedingungen und Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung |
| ☐ | B3 - Erklärung zur Beachtung von ILO-Mindestanforderungen |
| ☐ | B4 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten |
| ☐ | B5 - Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) |

Sie können mit uns sprechen:

Sie erreichen uns : Im Internet unter:

Unsere Bankverbindung:

montags bis mittwochs 8.00 -12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Hauptbahnhof oder Kampstraße und mit der S - Bahn Bhf. Hauptbahnhof
www.dortmund.de * Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen gemäß § 75a GO NRW im Namen und auf Rechnung der Stadt Dortmund zu vergeben. Wird in der Bekanntmachung auf die Vergabeunterlagen verwiesen, so gelten zusätzlich die Bedingungen in den Vergabeunterlagen.

2. **Vorlage von Nachweisen**

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 2) einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

2.1 **Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen:**

☒ mit dem Angebot ☐ auf Verlangen der Vergabestelle

☒	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes über abgeführte Steuern (nicht älter als 6 Monate)
☒	Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie den Umsatz bezüglich der in der Aufforderung benannten Leistungsart bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
☒	Eine Liste der wesentlichen, in den letzten Jahren abgewickelten Aufträge mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber
☒	Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.
☒	Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist
☐	
☐	

Bei der Angebotsabgabe als Bietergemeinschaft, der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können Sie sich zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. In diesem Fall können die entsprechenden Angaben dieser Unternehmen einbezogen werden, falls durch zusätzliche Vorlage einer Bietergemeinschafts- bzw. Verpflichtungserklärung oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird, dass Sie im Auftragsfall über die entsprechenden Mittel verfügen.

2.2 **Folgende sonstige Unterlagen/Angaben sind vorzulegen:**

☐ mit dem Angebot ☐ auf Verlangen der Vergabestelle

☐	Produktdatenblätter oder Bedienungsanleitungen
☐	Umweltzertifikate
☐	Siehe Anlage
☐	

- 2.3 **Präqualifizierte Unternehmen** können anstelle der Nachweise nach 3.2 im Angebotsschreiben die Nummer angeben, unter der sie auf www.amtliches-verzeichnis.ihk.de (AVPQ) eingetragen sind.

3. **Losweise Vergabe:**

☐ nein

☒ ja, Angebote sind möglich

☐ nur für ein Los, ☒ für ein oder mehrere Lose, ☐ positionsweise Vergabe als Einzellöse

Die Gesamtvergabe wird sich vorbehalten.

4. **Nebenangebote**

☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen.

☐ Nebenangebote sind zugelassen. Es gelten die Anforderungen aus den Teilnahmebedingungen.

5. **Angebotswertung**

5.1 **Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten:**

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

☐ Kriterien:

☐ 1 _____, 2 _____, 3 _____, 4 _____, 5 _____

☐ Gewichtung kann nicht angegeben werden, Kriterien sind in Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet

☐ siehe beiliegendes Formblatt Zuschlagskriterien oder Formblatt Angebotsprüfung und Wertung

☒ Kriterium: Preis, Gewichtung 100 v.H.

5.2 **Abwicklung von Ausschreibungen oder Vergaben mit Teilnahmewettbewerb bzw. Verhandlungsrunden**

Die Abwicklung in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen zur Begrenzung der Zahl der Angebote

☐ ist beabsichtigt.

☒ ist nicht beabsichtigt.

Eine Zuschlagserteilung ohne vorherige Verhandlung wird sich vorbehalten.

Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

6. Zugelassene Angebotsabgabe

Angebote können abgegeben werden

- ☒ Elektronisch über die Vergabeplattform unter www.vergabe.nrw.de
 - ☒ in Textform
 - ☒ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 - ☒ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- ☐ per Fax unter **0231/50-10219**
- ☐ Schriftlich

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei offenen Verfahren und öffentlichen Ausschreibungen). Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der genannten Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Volks
Stadtinspektorin

(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Bewerbungsbedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrags dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen des Händlers. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der Auftragnehmer dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen des Auftraggebers, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische Rechnungseingang genutzt werden, sofern dies im weiteren Vertragswerk entsprechend vereinbart wird. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungsmaterial sind vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers abgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln des Auftraggebers beruhen.
17. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ihm von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
18. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.

19. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
20. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen Leistungen nicht zu, es sei denn seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
21. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des Auftragnehmers, sowie seiner Nachunternehmer, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakatierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit dem Auftraggeber befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Anforderungen an die Angebote

- 1.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 1.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- 1.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

- 1.4 Änderungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

- 1.5 Alle Preise sind in Euro anzugeben. Werden Preise mit mehr als zwei Nachkommastellen angegeben, so wird der eingetragene Einheitspreis im Rahmen der rechnerischen Prüfung mit der angegebenen Gesamtmenge multipliziert. Der so errechnete Gesamtpreis wird dann auf volle Centbeträge, d.h. auf zwei Nachkommastellen, abgerundet.

Bsp: EP: 0,07365 Euro Menge: 300 Stück → GP: 22,095 → Wertungspreis: 22,09 Euro.

Im Auftragsfall wird der Angebotspreis in Abhängigkeit der angebotenen Gebindegröße bzw. Verpackungseinheit ebenfalls auf volle Centbeträge abgerundet vereinbart.

Bsp: wie oben, Verpackungseinheit 100 Stück → GP: 7,365 Euro → beauftragter Preis 7,36 Euro.

- 1.6 Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt wird, ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Auf die rechnerisch geprüfte Nettogesamtsumme wird zur rechnerisch geprüften Brutto-preisermittlung für die Mehrwertsteuer der jeweils gültige Regelsatz von z.Z. 19 % aufgeschlagen. Sofern für die Leistung bzw. für ihr Unternehmen ein reduzierter/abweichender Mehrwertsteuersatz gilt, so ist dieser mit Abgabe des Angebotes zu benennen. Ferner ist eine kurze Begründung, warum zulässigerweise eine reduzierte Mehrwertsteuer angeboten werden darf, beizufügen. Im Rahmen der Wertung wird dann, sofern aus dem Angebot eindeutig erkennbar wird, dass ein reduzierter, gültiger Mehrwertsteuersatz eingetragen wurde und die entsprechende Begründung vorliegt, der reduzierte Mehrwertsteuersatz berücksichtigt.

Gewertet wird der Bruttobetrag. Im Auftragsfall gelten die Bruttopreise als vereinbart.

- 1.7 Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

In einem Nebenangebot angebotene Preisnachlässe dürfen nicht unter einer Bedingung stehen, die der Bieter beeinflussen kann.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (z. B. Skonto) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Im Angebotsschreiben ist der Endbetrag/ die Gesamtsumme des Angebotes ohne Nachlass einzutragen. Sofern im Rahmen der rechnerischen Prüfung ein abweichender Betrag ermittelt worden ist, gelten die im Leistungsverzeichnis eingetragenen Einheitspreise. Der eingetragene Endbetrag wird entsprechend korrigiert. Der im Angebotsschreiben eingetragene Nachlass wird dann vom korrigierten, rechnerisch geprüften Endbetrag abgezogen.

2. Nebenangebote

- 2.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 2.2 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Nebenangebote müssen mindestens dem Stand und den Regeln der Technik entsprechen sowie das gewollte Ziel des AG unter Einhaltung der Vorgaben, Rand- und Angebotsbedingungen erreichen. Darüber hinaus sind die Konstruktionsprinzipien der Ausschreibung beizubehalten.
- 2.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 2.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenan-sätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

3. Bietergemeinschaften

- 3.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

(Teilnahmebedingungen)

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

4. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben.

Besondere Vertragsbedingungen über die Beförderung von Schulkindern im Schulkinderspezialverkehr

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.1.1	Leistungsumfang	4
1.1.2	Änderungen in der Leistungserbringung.....	4
1.1.3	Leistung zu Ferienzeiten	4
1.2	Vertragsbestandteile	4
1.3	Vertragslaufzeit	4
1.4	Kündigung und Schadensersatz.....	4
1.4.1	Kündigungsgründe	5
1.4.2	Kündigung wegen Entfall.....	5
1.4.3	Abweichung im Leistungsumfang	5
1.4.4	Verpflichtung zur Weiterleistung.....	5
1.4.5	Schriftform einer Kündigung	5
1.4.6	Vertragsstrafe im Falle von Zuwiderhandlungen.....	5
1.4.7	Schadenersatz wegen Pflichtverletzung durch Auftragnehmer.....	6
1.4.8	Einsatz von Subunternehmen	6
2.	Anforderung an das Unternehmen	6
2.1	Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers	6
2.1.1	Verantwortung zur rechtmäßigen sowie zur technisch und organisatorisch einwandfreien Leistungserbringung	6
2.1.2	Einsatz zuverlässigen Personals	6
2.1.3	Vermeidung von Verzögerungen	7
2.2	Sicherstellung des Fahrdienstes.....	7
2.2.1	Verhalten bei Ausfall von Personal oder Fahrzeugen	7
2.2.2	Regelmäßige Belehrung des Fahrpersonals	7
2.2.3	Genehmigung zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung.....	7
2.3	Erreichbarkeit	7
2.4	Einsatz von Subunternehmen	7
2.4.1	Umfang des Einsatzes von Subunternehmen	7
2.4.2	Pflichten und Vergütung von Subunternehmen	8
3.	Anforderungen an die Fahrzeuge	8
3.1	Technische Anforderungen, Genehmigungen und Kennzeichnung.....	8
3.2	Schadstoffklasse	8
3.3	Sitz- und Stehplätze	8

3.3.1	Grundsatz	8
3.3.2	Fahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 01.05.1984	8
3.3.3	Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 01.05.1984	8
3.3.4	Einsatz von Kleinbussen mit Erstzulassung ab 01.05.1979	9
3.3.5	Schulkinder, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	9
3.3.6	Sitzplätze unmittelbar hinter der Windschutzscheibe	9
3.3.7	Transport im Personenkraftwagen (PKW)	9
4.	Anforderungen an das eingesetzte Personal	9
4.1	Allgemeine Anforderungen	9
4.1.1	Rauchverbot	9
4.1.2	Sprache	9
4.1.3	Anforderungen an Begleitpersonal	9
4.1.4	Regelungen des Datenschutzes	10
4.2	Besondere Anforderungen an das Fahrpersonal	10
4.2.1	Erreichbarkeit des Fahrpersonals	10
4.2.2	Ortskenntnisse	10
4.2.3	Pflichten des Fahrpersonals	10
4.2.4	Ausschluss von Schulkindern	11
5.	Haltestellen	11
5.1	Haltepunkte	11
5.2	Einhaltung der Fahrpläne	11
5.3	Sicherheit	11
5.3.1	Ein- und Aussteigen	11
5.3.2	Mitnahme von Personen, Tieren oder Gegenständen	12
6.	Überprüfungen	12
6.1	Kontrollen durch den Auftraggeber	12
6.2	Mängelbeseitigung	12
7.	Besondere Bedingungen für Beförderungen von Förderschulkindern	12
7.1	Allgemeine Regelungen	12
7.2	Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Schulen für emotionale und soziale Entwicklung	13
7.3	Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Schulen für geistige Entwicklung	13
8.	Verhalten bei Unfällen	13
9.	Haftung	14
9.1	Auftragnehmer	14
9.2	Zession	14
9.3	Rechtsstreitigkeiten	14
10.	Kalkulation	14

10.1	Preise	14
10.2	Abweichungen	14
10.3	Rechnungsstellung	15
10.4	Ausfall von Fahrten.....	16
10.4.1	Verminderung des Preises	16
11.	Erfordernisse	16
12.	Schlussbestimmungen	17
12.1	Salvatorische Klausel.....	17

1. Allgemeines

1.1 Vertragsgegenstand

1.1.1 Leistungsumfang

Vertragsgegenstand ist die Beförderung von Schülern und Schülerinnen im Schulkinderspezialverkehr des/der aufgeführten Loses/Fahrstrecken. Der Umfang der Beförderungsleistung ergibt sich allein aus dem Fahrplan/der Leistungsbeschreibung. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht in Auftrag gegeben und werden nicht vergütet.

1.1.2 Änderungen in der Leistungserbringung

Für den Fall, dass sich die Unterrichtszeiten, Haltestellen oder Schülerzahlen ändern, bleibt dem Auftraggeber eine entsprechende Umstellung des Fahrplanes vorbehalten. Die Fahrplanänderung ist für den Auftragnehmer verbindlich.

1.1.3 Leistung zu Ferienzeiten

Während der Schulferien sowie an den sonstigen schulfreien Tagen (z. B. Sonn- und Feiertage) entfällt die Beförderung. Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers sind insoweit ausgeschlossen.

1.2 Vertragsbestandteile

Neben diesen Besonderen Vertragsbedingungen gelten:

- a) Das Angebot des Auftragnehmers
- b) Die Leistungsbeschreibung
- c) Alle Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Schulbusverkehr in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
 - Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft),
 - Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
 - Straßenverkehrsordnung (StVO),
 - Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO),
 - Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- d) Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) in der Fassung vom 05.08.2003
- e) Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – III C 2-22-00 -, des Kultusministeriums – II A 2.36-35/= Nr. 349/94 – und des Innenministeriums – IV C 4-6273 – vom 18.08.1994

1.3 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am (siehe Zuschlagschreiben) in Kraft und endet am (siehe Zuschlagschreiben) ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

1.4 Kündigung und Schadensersatz

1.4.1 Kündigungsgründe

Das Vertragsverhältnis kann vom Auftraggeber aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu der vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen oder gegen gesetzliche Vorgaben vorliegt. Dies ist auch der Fall, wenn

- es der Auftragnehmer in einem Falle versäumt, eine Verhinderung der Schulkinderbeförderung, etwa infolge des Ausfalles eines Fahrzeuges, der Schulleitung sofort nach Feststellung des Hinderungsgrundes anzuzeigen,
- der Auftragnehmer Fahrten in mehr als zwei Fällen verspätet oder in einem Fall überhaupt nicht ausführt und dem Auftraggeber nicht glaubhaft machen kann, dass die Verspätung oder die Nichtausführung nicht auf seinem Verschulden beruht,
- der Fahrzeugführer andere als die vom Auftraggeber festgelegten Haltestellen anfährt und dort Schüler ein- oder aussteigen lässt,
- Fahrzeuge für die Schülerbeförderung eingesetzt werden, die nicht über eine grüne Plakette verfügen

1.4.2 Kündigung wegen Entfall

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Beförderungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die notwendige Beförderung der vom Auftraggeber im Fahrplan aufgeführten Schülerinnen und Schüler entfällt, weil sie die Schule verlassen haben, umgezogen oder verstorben sind, oder einer anderen bereits bestehenden Fahrlinie zugeordnet werden können.

1.4.3 Abweichung im Leistungsumfang

Außerdem ist der Auftraggeber berechtigt, den Beförderungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn sich der Leistungsumfang/die Tageskilometerleistung um mehr als 20% verändert hat und ein Einvernehmen über eine Preisanpassung nicht erreicht werden kann.

1.4.4 Verpflichtung zur Weiterleistung

Der Auftraggeber behält sich im Falle einer fristlosen Kündigung vor, den Auftragnehmer zum Abschluss eines Anschlussvertrags zu verpflichten, in dessen Rahmen er alle Fahrten bis zur Neuvergabe der jeweiligen Leistung ordnungsgemäß durchzuführen hat.

1.4.5 Schriftform einer Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform

1.4.6 Vertragsstrafe im Falle von Zuwiderhandlungen

Der Auftraggeber kann unbeschadet seines Rechtes auf fristlose Kündigung aus den

unter Punkt 1.4.1 aufgeführten Gründen die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung verlangen.

1.4.7 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung durch Auftragnehmer

Wenn der Auftragnehmer die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten schuldhaft verletzt, muss er den dadurch entstehenden Schaden ersetzen. Für Verschulden der Fahrer oder der sonstigen Bediensteten des Unternehmers sowie der beauftragten Subunternehmer und deren Bediensteten haftet der Auftragnehmer wie für sein eigenes Verschulden.

1.4.8 Einsatz von Subunternehmen

Die Regelung nach Punkt 2.4 bleibt unberührt.

2. Anforderung an das Unternehmen

2.1 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

2.1.1 Verantwortung zur rechtmäßigen sowie zur technisch und organisatorisch einwandfreien Leistungserbringung

Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Eine Orientierung zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften kann der Information der Gesetzlichen Unfallversicherung „Mit dem Bus zur Schule“ (GUV-SI 8046) aus der Anlage entnommen werden. Er verpflichtet sich weiterhin, die zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

2.1.2 Einsatz zuverlässigen Personals

Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen. Die Zuverlässigkeit muss der Auftragnehmer sich durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachweisen lassen und entsprechend dokumentieren. Der Auftraggeber ist berechtigt anhand der Dokumentation des Auftragnehmers die Vorlage zu prüfen. Verdachtsmomente zur Unzuverlässigkeit und Ungeeignetheit können im Verlauf der Leistungserbringung durch Meldung von Schülern, Eltern oder Lehrpersonal transparent werden und sind durch den Auftragnehmer zu prüfen. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu prüfen. Im Zweifelsfall ist vom Auftraggeber zu entscheiden, ob das Personal für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Schulkinderspezialverkehr geeignet ist.

2.1.3 Vermeidung von Verzögerungen

Da Verzögerungen bei den Fahrten zu anderen Lernorten (Sportstätten, Oper, Museum pp.) nicht immer ausgeschlossen werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine angemessene Zeit (maximal 10 Minuten) an den jeweiligen An- und Abfahrtsorten zu warten.

2.2 Sicherstellung des Fahrdienstes

2.2.1 Verhalten bei Ausfall von Personal oder Fahrzeugen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Fahrdienste durch Krankheit, Urlaub oder andere Personalausfälle nicht nachteilig beeinflusst werden. Bei Fahrzeugausfall ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein geeignetes und mindestens gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu stellen.

2.2.2 Regelmäßige Belehrung des Fahrpersonals

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine mit der Schülerbeförderung betrauten Fahrzeugführer vierteljährlich über die sich aus diesem Vertrag, aus dem „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern bei der Beförderung von Schulkindern“ sowie aus der Information der Gesetzlichen Unfallversicherung „Mit dem Bus zur Schule“ (GUV-SI 8046) ergebenden Erfordernisse bezüglich der Qualifikation und des Verhaltens des Fahrzeugführers zu belehren. Er sorgt dafür, dass jeder Fahrzeugführer im Besitz des vorgenannten Merkblattes ist.

2.2.3 Genehmigung zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung

Die Beförderungsleistungen sind ausschließlich durch Auftragnehmer, die im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind, durchzuführen.

2.3 Erreichbarkeit

Der Auftragnehmer muss an allen Schultagen zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr telefonisch erreichbar sein. Eine erreichbare Rufnummer ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

2.4 Einsatz von Subunternehmen

2.4.1 Umfang des Einsatzes von Subunternehmen

Sofern der Auftragnehmer aus zwingenden Gründen im Einzelfall gehindert ist, eigene Fahrzeuge einzusetzen, darf er die in seinem Angebot aufgeführten Subunternehmen beauftragen. Jede Beauftragung eines weiteren Subunternehmers bedarf im Einzelfall der Genehmigung des Auftraggebers; dabei ist die ständige Beauftragung unzulässig. Die Beauftragung eines derartigen weiteren Subunternehmens ohne die vorherige Genehmigung des Auftraggebers wird als schwerwiegender Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen gewertet und kann zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses führen.

2.4.2 Pflichten und Vergütung von Subunternehmen

Der Subunternehmer hat die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten in gleicher Weise zu beachten wie der Auftragnehmer. Er kann jedoch aus seiner Beauftragung keine Rechte gegen den Auftraggeber herleiten; vertragliche Beziehungen zwischen ihm und dem Auftraggeber werden nicht begründet. Die Vergütung für die vom Subunternehmer erbrachte Fahrleistung erhält der vom Auftraggeber beauftragte Auftragnehmer, der sie auch in Rechnung zu stellen hat.

3. Anforderungen an die Fahrzeuge

3.1 Technische Anforderungen, Genehmigungen und Kennzeichnung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Schülerbeförderung eingesetzten Fahrzeuge vollumfänglich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzusetzen. Die Einhaltung aller Verkehrsvorschriften, die Einholung aller notwendigen Genehmigungen sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Auftragnehmer.

3.2 Schadstoffklasse

Es sind ausschließlich Fahrzeuge einzusetzen, welche mindestens der Schadstoffgruppe 4, nach der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes zugeordnet und mit einer „grünen Plakette“ gekennzeichnet sind. Der Auftraggeber behält sich vor, dies durch Vorlage von Nachweisen und/oder bei Kontrollen zu überprüfen.

3.3 Sitz- und Stehplätze

3.3.1 Grundsatz

Gemäß Punkt 3.1 ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

3.3.2 Fahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 01.05.1984

In Kraftomnibussen (KOM), die ab dem 01.05.1984 erstmals in den Verkehr kamen, dürfen nur so viel sitzende Schülerinnen und Schüler befördert werden, wie im Kraftfahrzeugschein Sitzplätze ausgewiesen sind.

3.3.3 Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 01.05.1984

In KOM, die vor dem 01.05.1984 erstmals in den Verkehr kamen, dürfen im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichts jeweils zwei nebeneinanderliegende Sitzplätze mit drei Schülerinnen und Schülern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besetzt werden, wenn die Anforderung der Sitze zueinander dies gestattet oder wenn Sitzbänke vorhanden sind.

3.3.4 Einsatz von Kleinbussen mit Erstzulassung ab 01.05.1979

Kleinbusse (9-Sitzer einschließlich Fahrersitz), die ab dem 01.05.79 erstmals in den Verkehr kamen, sind auf den im Fahrzeugschein ausgewiesenen Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten auszurüsten. Sofern Alter und Größe der Schülerinnen und Schüler das Anlegen der Sicherheitsgurte nicht gestattet, sind geeignete Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitzuführen.

3.3.5 Schulkinder, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Schülerinnen und Schüler, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen nur auf Sitzplätzen befördert werden.

3.3.6 Sitzplätze unmittelbar hinter der Windschutzscheibe

In Kleinbussen sollen die unmittelbar hinter der Windschutzscheibe befindlichen Sitzplätze nicht mit Schülerinnen und Schülern belegt werden. Dies gilt nicht, wenn für die Sitzplätze eine geeignete Rückhalteeinrichtung (z.B. Dreipunktgurt oder Kinderrückhaltegurt) eingebaut ist.

3.3.7 Transport im Personenkraftwagen (PKW)

In Personenkraftwagen dürfen nicht mehr Schülerinnen und Schüler befördert werden, als Sicherheitsgurte für Fahrgäste vorhanden sind, auch wenn das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges den Transport einer größeren Schülerzahl erlauben würde.

4. Anforderungen an das eingesetzte Personal

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Rauchverbot

Dem Fahrzeugführer ist untersagt, während der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu rauchen. Dieses bezieht sich auch auf die Zeit unmittelbar bevor die Schülerinnen und Schüler in den Bus einsteigen. Das Rauchverbot gilt auch für alle mitfahrenden Schülerinnen und Schüler und Begleitpersonen.

4.1.2 Sprache

Das eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache in einem angemessenen Niveau beherrschen, so dass eine sichere Verständigung mit den zu befördernden Personen möglich ist.

4.1.3 Anforderungen an Begleitpersonal

Die vom Auftragnehmer zur Begleitung eingesetzte Begleitperson (sofern vereinbart) muss in der Lage sein, den Schülerinnen und Schülern entsprechend evtl. vorhandener Behinderungen insbesondere beim Ein- und Aussteigen zu helfen. Die Begleitperson hat – sofern möglich – zwischen den Schülerinnen und Schülern und nicht neben dem Fahrpersonal zu sitzen. Die Begleitperson muss volljährig sein. Ob die Qualifikation

der eingesetzten Begleitperson ausreicht, entscheidet im Zweifelsfall der Auftraggeber. Im Einzelfall kann es notwendig sein, mehrere Begleitpersonen einzusetzen.

Das eingesetzte Personal muss eine unvoreingenommene Grundeinstellung auch gegenüber Menschen mit Behinderung haben. Ein besonders rücksichtsvoller Umgang mit den zu befördernden Schülerinnen und Schülern wird erwartet. Fahrer von Schulbussen tragen eine besonders hohe Verantwortung. Von ihnen werden Geduld und ein ruhiges und besonnenes Verhalten erwartet, das beispielhaft auf die Schülerinnen und Schüler wirkt.

4.1.4 Regelungen des Datenschutzes

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Datenschutzgesetz NRW, die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen des SGB I, SGB VIII und SGB X sowie des Schulgesetzes NRW) zu beachten. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses fort. Das von dem Auftragnehmer eingesetzte Personal wird von ihm entsprechend verpflichtet. Entsprechende Nachweise sind dem Auftraggeber bei Aufforderung vorzulegen.

4.2 Besondere Anforderungen an das Fahrpersonal

4.2.1 Fahrerlaubnis

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern in KOM, Taxi oder Mietwagen nur Fahrer*innen einzusetzen, die eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnisverordnung besitzen. Für Kleinbusse ist diese Fahrerlaubnis nicht erforderlich; stattdessen muss der/die Fahrer*in im Besitz einer Sonderfahrerlaubnis sein, die von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ausgestellt wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Sonderfahrerlaubnis entsprechen den Anforderungen der Fahrgastbeförderung mit einem Taxi oder Mietwagen, wobei allerdings auf die Ortskenntnisprüfung verzichtet wird.

4.2.1 Erreichbarkeit des Fahrpersonals

Der Fahrzeugführer muss während der Fahrt jederzeit per Funktelefon oder Handy erreichbar sein. Die gesetzlichen Vorschriften zur Benutzung dieser Geräte sind dabei zu beachten.

4.2.2 Ortskenntnisse

Der Fahrzeugführer muss über entsprechende Ortskenntnis verfügen.

4.2.3 Pflichten des Fahrpersonals

- Dem/r Fahrzeugführer*in ist es untersagt, sich beim Lenken des Fahrzeuges zu unterhalten.

- Der/die Fahrzeugführer*in hat die zu befördernden Schülerinnen und Schüler in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal monatlich) darüber zu belehren, wie sie sich im Fahrzeug und beim Ein- und Aussteigen zu verhalten haben.
- Der/die Fahrzeugführer*in ist verpflichtet, jedes Verhalten von Schülerinnen und Schülern, das den ordnungsgemäßen Transport beeinträchtigt, sofort der Schulleitung und dem Auftraggeber zu melden.

4.2.4 Ausschluss von Schulkindern

Der Fahrzeugführer ist befugt, Schülerinnen und Schüler im Einzelfall im Rahmen des Hausrechts von der Beförderung auszuschließen, wenn dies erforderlich und angemessen ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten; allerdings nur an Schulbushaltestellen. Der/die Fahrzeugführer*in ist in solchen Fällen verpflichtet, noch an Ort und Stelle die Erziehungsberechtigten, die Schule und den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen. Der Ausschluss von Grundschulern ist unzulässig.

5. Haltestellen

5.1 Haltepunkte

Die für die Schülerbeförderung eingesetzten Kraftfahrzeuge dürfen nur an den vom Auftraggeber festgelegten Haltestellen halten. Es ist unter keinen Umständen erlaubt, mit anderen Beteiligten (z. B. Lehrer oder Eltern) andere Standorte für Schulbushaltestellen zu vereinbaren oder diese anzufahren. Absprachen hinsichtlich Haltestellenstandorten und Fahrzeiten sind ausschließlich mit dem Auftraggeber zulässig und schriftlich zu vereinbaren.

5.2 Einhaltung der Fahrpläne

Die Fahrpläne sind in der festgelegten Fahrstrecke und in den Zeiten einzuhalten. Sich gegenüber dem Fahrplan ergebende kürzere Fahrzeiten sind durch längeres Warten an den jeweiligen Haltestellen auszugleichen. Es ist stets die für die Schülerinnen und Schüler zeitlich günstigste, d. h. in der Regel die schnellste Fahrstrecke zu wählen.

5.3 Sicherheit

5.3.1 Ein- und Aussteigen

Der/die Fahrzeugführer*in hat das Ein- und Aussteigen an den Haltestellen zu beobachten. Er/sie hat sich davon zu überzeugen, dass vor der Weiterfahrt die Schülerinnen und Schüler ihre Plätze eingenommen haben und die Türen der Schulbusse ordnungsgemäß geschlossen sind. Das Öffnen und Schließen der Türen wird ausschließlich vom Fahrer bzw. der Fahrerin ausgeführt.

Solange Schülerinnen und Schüler ein- oder aussteigen, muss die Warnblinkanlage eingeschaltet sein.

5.2.3 Rückwärtsfahren

Das Rückwärtsfahren (auch das Zurücksetzen der Kraftfahrzeuge an Haltestellen) ist nur dann zulässig, wenn ein/e geeignete/r Einweiser*in anwesend ist. Schülerinnen und Schüler sind nicht als Einweiser*in einzusetzen.

5.3.2 Mitnahme von Personen, Tieren oder Gegenständen

Die Mitnahme von Erwachsenen, mit Ausnahme von Lehrern, Dienstkräften der Schulaufsicht und des Schulträgers sowie von angemeldeten Begleitpersonen, ist nicht gestattet.

Tiere und schulfremde Gegenstände dürfen nicht mitbefördert werden.

5.2.6 Befahren von oder Rangieren auf Schulhöfen

Das Befahren von oder das Rangieren auf Schulhöfen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich.

6. Überprüfungen

6.1 Kontrollen durch den Auftraggeber

Der Auftragnehmer hat Kontrollen der für die Schulkinderbeförderung eingesetzten Fahrzeuge durch Dienstkräfte des Auftraggebers zu dulden, wenn sich diese als Beauftragte des Auftraggebers ausweisen (Dienstausweis). In diesem Sinne ist der Auftraggeber berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer hat seine für den Schulkindertransport eingesetzten Fahrzeugführer*innen über diese Regelung zu informieren und anzuordnen, dass sie alle in diesem Zusammenhang erteilten Weisungen der Bediensteten des Auftraggebers zu befolgen haben und die für die Fahrzeugkontrolle für notwendig erachteten Maßnahmen nicht behindern.

6.2 Mängelbeseitigung

Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen im Sinne von § 29 StVZO sowie §§ 41 und 42 BO-Kraft, bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen. Gleiches gilt für die von Bediensteten des Auftraggebers festgestellten Mängel. Die Beseitigung von Mängeln ist dem Auftraggeber schriftlich nachzuweisen.

7. Besondere Bedingungen für Beförderungen von Förderschulkindern

7.1 Allgemeine Regelungen

Der Auftragnehmer hat bei der Beförderung von körperlich- und geistig- oder seelisch behinderten Schülerinnen und Schülern zusätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen,

die den bei der Beförderung dieser Personen auftretenden besonderen Gefahren Rechnung tragen (z. B. Sitzplätze, Sicherheitsgurte, Verankerung oder Rollstühle).

- ⇒ Jede Schülerin und jeder Schüler muss einen Sitzplatz haben. Die Fahrerin/der Fahrer muss an den einzelnen Haltestellen so lange warten, bis alle Kinder sitzen.

7.1.2 Einsatz von Begleitpersonal

Bei der Beförderung der unter Punkt 7.1 genannten Personengruppe in Kraftomnibussen und Kleinbussen sind den Erfordernissen entsprechend eine oder mehrere Begleitpersonen durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Die Kosten der Begleitperson sind mit dem Fahrpreis pauschal abzurechnen. Fahrer*in und Begleitperson müssen fähig und bereit sein, sich auf die Besonderheiten dieser Schülerinnen und Schüler einzustellen. Nötige persönliche Voraussetzungen sind unbedingte Zuverlässigkeit, Freundlichkeit im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern. Eine hohe Flexibilität des gesamten Fahrpersonals ist zwingend erforderlich.

Bei Beförderung von Förderschülern muss ein kontinuierlicher Einsatz des Fahrpersonals erfolgen.

7.2 Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Schulen für emotionale und soziale Entwicklung

Die Aufstellung der Busse an den Schulbushaltestellen muss immer die gleiche Reihenfolge haben.

7.3 Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Schulen für geistige Entwicklung

Die zu befördernde Anzahl der Schülerinnen und Schüler kann im Laufe des Auftragszeitraums variieren. Der Auftragnehmer kalkuliert ein, dass die Anzahl der zu transportierenden Schülerinnen und Schüler je Linie ggf. um einige Personen steigen oder sinken kann. Eine Erhöhung oder Verminderung um ca. 5 Schülerinnen und Schüler ist fester Bestandteil des Beförderungsauftrages.

Die Mitnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Schulen bzw. eine gemeinsame Beförderung mit anderen Schülerinnen und Schülern ist nicht zulässig.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur auf Sitzplätzen in Fahrtrichtung sitzend befördert werden. Es dürfen keine Fahrzeuge eingesetzt werden, die Sitzreihen entgegen der Fahrtrichtung erhalten.

Alle Sitzplätze im Fahrzeug müssen mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein, damit anfallskranke und schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gefahrlos befördert werden können.

8. Verhalten bei Unfällen

Unfälle, an denen Fahrzeuge bzw. Fahrer*innen des Auftragnehmers beteiligt sind, sind durch den Auftragnehmer oder den/die Fahrer*in unverzüglich der Polizei und dem Auftraggeber (in diesem Fall Schulleitung und FB Schule) zu melden.

9. Haftung

9.1 Auftragnehmer

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Beschäftigten oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer im Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistung schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder fahrlässig) verursachen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

9.2 Zession

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.

9.3 Rechtsstreitigkeiten

Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund, soweit gesetzlich zulässig.

10. Kalkulation

10.1 Preise

Die angebotenen Preise sind Festpreise für den Vertragszeitraum und beinhalten alle mit der Ausführung der Dienstleistung verbundenen Kosten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Beförderungsleistungen entsprechend ohne Vornahme einer Preisanpassung sicherzustellen, sofern eine Abweichung von nicht mehr als 20 % gegenüber der vom Auftraggeber ursprünglich ausgeschriebenen Schülerzahl und/oder Tageskilometerleistung vorliegt.

10.2 Abweichungen

Sofern sich die Gesamtkilometerleistung der Fahrlinie aufgrund einer Fahrplanänderung durch den Auftraggeber um mehr als 20 % gegenüber den ursprünglichen Angaben des Auftraggebers in der Leistungsbeschreibung erhöht hat, kann der Auftragnehmer unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 VOL/B eine Anpassung des Nettopauschalpreises beantragen. Voraussetzung für die Preisanpassung ist, dass der Auftragnehmer die Mehrkosten gemäß der seinem Angebot zugrunde liegenden Kalkulation nachweist. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Punkt 1.4.3 dieses Vertrages.

Sofern sich die Gesamtkilometerleistung der Fahrlinie aufgrund einer Fahrplanänderung durch den Auftraggeber um mehr als 20 % gegenüber den ursprünglichen Angaben des Auftraggebers in der Leistungsbeschreibung verringert hat, kann der Auftrag-

geber unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 VOL/B eine Anpassung des Nettopauschalpreises verlangen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Punkt 1.5.3 dieses Vertrages.

10.3 Rechnungsstellung

Die Rechnung ist an folgende Anschrift zu adressieren:

Stadt Dortmund
-FB Schule-
44122 Dortmund

Die Kosten der Schülerbeförderung werden monatlich nachträglich abgerechnet, soweit nichts anderes vereinbart, ist für jeden Monat eine prüfbare Rechnung bei der jeweiligen Schule unter Angabe der Fahrtage, der Fahrtenzahl und des Fahrpreises bis zum 05. des folgenden Monats einzureichen. Die Fahrten eines Monats sind in chronologischer Reihenfolge, d. h. nach Tagesdaten aufzuführen und jeweils mit dem im Angebot angegebenen Nettopreis zu versehen. In der Rechnung sind Nettopreise und Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Es werden nur solche Fahrten vergütet, deren Durchführung die Schulleitung bestätigt hat.

Vorgaben für Auftragnehmer für die Nutzung der digitalen Rechnungsstellung.

Gem. § 14 Abs. 1 UStG liegt eine elektronische Rechnung am 01. Januar 2025 nur noch dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Diese Rechnungen müssen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung gem. der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 entsprechen.

Dieser Vorgabe entsprechen ab dem 01.01.2025 die Formate ZUGFeRD und XRechnung.

Für die Annahme elektronischer Rechnungen bei der Stadt Dortmund gelten folgende Vorgaben:

1. Elektronische Rechnungen werden in den Formaten ZUGFeRD und XRechnung angenommen. Andere Rechnungsformate können nicht verarbeitet werden!
2. Senden Sie Rechnungen in den Formaten ZUGFeRD oder XRechnungen an die Mailadresse 'xRechnung-Verwaltung@stadtdo.de' für die Stadtverwaltung Dortmund bzw. 'xRechnung@stadtdo.de' für die Eigenbetriebe der Stadt Dortmund.
3. Im Betreff der eMail ist die Rechnungsnummer anzugeben. Das erleichtert die Zuordnung, insbesondere bei einer Rückweisung der Rechnung.
4. Für jede Rechnung muss eine eigene eMail erstellt werden.

5. Anlagen zur Rechnung, die als separates Dokument beigelegt werden, können nicht verarbeitet werden. Anlagen zur Rechnung seitens des Rechnungsstellers müssen Bestandteile der elektronischen Rechnungsdatei sein.

Die Verarbeitung von per Email eingehenden Rechnungen im PDF-Format ist innerhalb der gesetzlichen Übergangsregelungen weiterhin möglich.

Dabei gelten folgende Vorgaben:

1. Rechnungen im PDF-Format sind an die zentrale Mailadresse 'eRechnung@stadtdo.de' zu senden.
2. Im Betreff der eMail ist die Rechnungsnummer anzugeben. Das erleichtert die Zuordnung, insbesondere bei einer Rückweisung der Rechnung.
3. Für jede Rechnung muss eine eigene eMail erstellt werden.
4. Für die Rechnungsdatei ist ein PDF-Format zu verwenden.
5. Anlagen zur Rechnung seitens des Rechnungsstellers müssen Bestandteile der PDF-Datei sein.

10.4 Ausfall von Fahrten

Ausgefallene Fahrten werden dem Auftragnehmer nicht vergütet, wenn er den Ausfall selbst zu vertreten hat.

Entfallen Schülerfahrten aus schulorganisatorischen Gründen, so erhält der Auftragnehmer dafür keine Vergütung, wenn er spätestens drei Tage vorher vom Auftraggeber über den Fahrtenausfall benachrichtigt wird. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Wird der Auftragnehmer nicht innerhalb der vorgenannten Frist benachrichtigt, kann er die Hälfte des vereinbarten Fahrpreises in Rechnung stellen. Weitergehende Ansprüche kann er nicht geltend machen.

10.4.1 Verminderung des Preises

Der Auftraggeber hat das Recht, bei unvollständig oder unzulässig ausgeführten Leistungen angemessene Abschläge von der für die Leistung vereinbarten Vergütung vorzunehmen, auch wenn diese, weil sie bei der Begleichung der Rechnung noch nicht erkennbar waren, erst später festgestellt wurden.

11. Erfordernisse

Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er steuerliche und andere Verpflichtungen gegenüber Bund, Land und Gemeinde sowie gegenüber der Sozialversicherung pünktlich einhält und die zum Schutz der Jugend (Jugendschutzgesetz, u. a.) geschaffenen Vorschriften beachtet.

Entsprechende Bescheinigungen, die nicht älter als 3 Monate sind, können vom Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages gefordert werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Salvatorische Klausel

Diese Besonderen Vertragsbedingungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Änderung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

A 5 - Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.